

Hettstedter Nachrichten

*Amtliches Mitteilungsblatt
für die Stadt Hettstedt*

und die Ortsteile: Meisberg, Ritterode, Walbeck

Jahrgang 21

Mittwoch, dem 25. Januar 2012

Nummer 1

Neues Dach für



Kirche St. Nikolai
in Burgörner-Altdorf

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt

Stadtverwaltung Hettstedt

Markt 1 - 3
 Telefon: 0 34 76/80 10 (Zentrale)
 Fax: 0 34 76/80 11 65
 Internet: www.hettstedt.de
 E-Mail: stadt.hettstedt@hettstedt.de

Verwaltung/Bürgerbüro/Stadtinformation

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldestelle

Mittwoch geschlossen.

Sprechstunden Ortsbürgermeister

Ortsteil Ritterode:	Letzter Donnerstag des Monats 17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschafts- haus, Dorfstraße 42
Ortsteil Walbeck:	erster Mittwoch des Monats 16.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschafts- haus, Gutsplatz 1

Friedhofswesen (Trauerhalle)

St.-Jakobi-Str.: Telefon: 0 34 76/80 01 59,
 Fax: 0 34 76/80 06 93

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“

Fichtestr. 28a, Tel.: 0 34 76/85 10 08,
 Fax: 0 34 76/55 32 88

Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestr. 28a, Telefon: 0 34 76/39 99 11,
 Fax: 0 34 76/39 99 23

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Schillerstr. 22, Telefon: 0 34 76/85 10 78
 Tel. 24-Stunden-Service: 01 70/8 34 35 16,
 Fax: 0 34 76/55 97 27
 Internet: www.sozialstation-hettstedt.de
 E-Mail: sozial.krause@web.de
 Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr

Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 0 34 76/81 00 32

Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Schiedsstelle Stadt Hettstedt

Johannistor 8, Telefon: 0 34 76/55 95 20
 Sprechzeiten:
 jeden 2. Mittwoch im Monat 16.30 Uhr - 18.00 Uhr
 in dringenden Fällen
 Telefon: 0 34 76/90 83 38

Mansfeld-Museum

Montag und Dienstag geschlossen
 Mittwoch - Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20,
 Telefon: 0 34 76/8 59 60 (Zentrale), Fax: 0 34 76/85 96 13
 E-Mail: info@woges-hettstedt.de
 Sprechzeiten:

Dienstag	13.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Reparatur-Annahme
 Telefon: 85 96 11
 85 96 17
 85 96 18

Stadtwerke Hettstedt GmbH

Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt
 Telefon: 0 34 76/8 70 20, Fax: 0 34 76/87 02 40
 Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de
 E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de

Geschäftszeiten:

Montag und Mittwoch	7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Störungsdienst
 Stadtwerke Hettstedt GmbH
 (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung,
 Straßenbeleuchtung) 0 34 76/8 70 20
 oder 01 73/5 64 40 13

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Notruf fax	112
Polizei	110
Leitstelle	0 34 64/56 98 89 10
	Fax: 0 34 64/56 98 89 27

Auskunft Ärztlicher
 Bereitschaftsdienst 0 34 64/1 92 22
 Qualifizierter Krankentransport 0 34 64/1 92 22
 Klinikum Mansfelder Land Hettstedt
 Robert-Koch-Str. 08 0 34 76/93 30
 Klinikum Mansfelder Land Eisleben
 Hohetorstraße 25 0 34 75/900

Störungsdienste

enviaM (nach 16.00 Uhr)
 (Energie) 08 00/2 30 50 70
 Stadtwerke Hettstedt GmbH
 (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung,
 Straßenbeleuchtung) 0 34 76/8 70 20
 Hotline 03 71/4 82 40 00

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt

- Beschlüsse der 28. ordentlichen Stadtratssitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt vom 20.12.2011 Seite 3

AZV Hettstedt und Umgebung

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des AZV Hettstedt und Umgebung (AZV) (zentrale Gebührensatzung) Seite 4

Stadt Hettstedt

Stadt Hettstedt

Der Stadtratsvorsitzende

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat in seiner 28. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hettstedt am 20.12.2011 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Sozialstation

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt den Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Sozialstation der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: 181-28/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zum Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages für die Stadt Hettstedt, Ortsteil Walbeck

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hettstedt stimmt dem Abschluss des endverhandelten Entwurfes des neuen Stromkonzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Räume (d. h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung - z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung) einschl. Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Netzverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom dienen, zwischen der Stadt Hettstedt und der Stadtwerke Hettstedt GmbH mit einer Laufzeit vom 01. 01. 2013 bis zum 31. 12. 2032 gem. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage zu.
2. Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt wird beauftragt und bevollmächtigt, den vorbezeichneten Stromkonzessionsvertrag abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 182-28/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Neuwahl von Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt wählt

- Ralf Krause, Mansfelder Straße 66, 06333 Hettstedt geb. 29.12.1950
- Petra Urban, Untermühlenstraße 13, 06333 Hettstedt geb. 22.07.1954
- Walter Hippmann, Lilienring 28, 06333 Hettstedt geb. 26.04.1950

als Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: 183-28/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Wahl der/des Vorsitzenden der Schiedsstelle der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt wählt

Frau Petra Urban

zur Vorsitzenden der Schiedsstelle der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: 184-28/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Besetzung des Ausschusses für Bildung und Soziales

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt stimmt der folgenden Änderung der Besetzung des Ausschusses für Bildung und Soziales zu:

Herr Dirk Fuhlert scheidet als Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung und Soziales aus.

Herr Frank Nestler ist ab sofort Mitglied des Ausschusses für Bildung und Soziales.

Beschluss-Nr.: 185-28/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt stimmt der folgenden Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport zu:

Herr Henry Löwig scheidet als Mitglied aus dem Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport aus.

Herr Dirk Fuhlert ist ab sofort Mitglied des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport.

Beschluss-Nr.: 186-28/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Resolution des Stadtrates der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die in Anlage beigefügte Resolution und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Hettstedt, diese im Wortlaut im nächst möglichen Amtsblatt der Stadt Hettstedt zu veröffentlichen.

Beschluss-Nr.: 187-28/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Resolution des Stadtrates der Stadt Hettstedt

1. Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Hettstedt trauern um die zahlreichen Opfer rechtsextremer und rechtsterroristischer Gewalt. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen der Opfer.
Wir sind erschüttert, dass Menschen unter Bezugnahme einer nationalsozialistischen Ideologie, die in der Vergangenheit für millionenfaches Leid verantwortlich war, zu solchen Taten fähig sind.
Wir erwarten, dass die zügige und konsequente Arbeit der zuständigen Behörden zur Aufklärung der von rechtsextremen terroristischen Gruppen begangenen Morde unter Einbeziehung bisher noch ungeklärter rechtsextremer Straftaten von allen politischen Ebenen auf höchstem Niveau gefördert und gefordert und damit konsequent weitergeführt wird.
2. Entschieden verurteilen wir das Anbringen von nationalsozialistischen und rechtsextremen Symbolen und Schmiereereien an Gebäuden und Objekten in zahlreichen Kommunen unseres Landkreises.
Auch hierbei muss die Ermittlung der Täter und ihrer Hintermänner vorangetrieben werden.
3. In Folge der jüngsten Entwicklungen sind alle öffentlichen Institutionen, Organisationen und Parteien dazu aufgerufen, dem Rechtsextremismus noch stärker entgegenzutreten.
Wir stehen ein für ein Deutschland, ein Sachsen-Anhalt, ein Landkreis Mansfeld-Südharz und eine Stadt Hettstedt, in dem alle Menschen sicher leben können und geachtet werden. Wir treten ein für Freiheit, Toleranz, Respekt und Vielfalt.
4. Die politisch-gesellschaftliche Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen, rassistischen und verfassungsfeindlichen Organisationen, Parteien und Gedankengut bundesweit, aber auch in unserem Landkreis muss nachhaltig fortgesetzt werden.
Es müssen alle demokratischen Gruppen gestärkt werden, die sich gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren.
Die vielfältige Arbeit von Initiativen, Bündnissen, Vereinen und Einzelpersonen, aber auch die Arbeit von Kinder- und Jugendeinrichtungen auf diesem Gebiet bedarf einer Koordination und Bündelung durch den Landkreis.
5. Weiterhin fordern wir die Bundesregierung auf zu prüfen, ob sich aus den Ermittlungsergebnissen Konsequenzen für ein Verbot von rechtsextremen Parteien ergeben. Ein solches erachten wir als sinnvoll, um rechtsextremen Organisationen und Gruppierungen im Umfeld dieser Partei den finanziellen und organisatorischen Boden zu entziehen.

Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheiten

Beschluss-Nr.: 188-28/2011

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Rechtsstreitigkeiten

Beschluss-Nr.: 189-28/2011

Der Beschluss wurde einstimmig geändert beschlossen.

AZV Hettstedt und Umgebung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des AZV Hettstedt und Umgebung (AZV) (zentrale Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung des Gesetzes vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.

81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 1059) in der Fassung des Gesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung in ihrer Sitzung am 14.12.2011 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage beschlossen.

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

Der AZV betreibt zur zentralen Abwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung definierten selbstständigen öffentlichen Einrichtungen. Es bestehen die folgenden 2 zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

1. Abrechnungsgebiet 1 und 2 (Kläranlage Hettstedt)

Das Abrechnungsgebiet 1 und 2 besteht aus den räumlichen Geltungsbereichen der Gemeinden Stadt Hettstedt und Stadt Arnstein mit Ausnahme des Ortsteiles Sandersleben.

2. Abrechnungsgebiet 3 (Containerkläranlage, Kläranlage Vogelgesang und Untermühle in Sandersleben)

Das Abrechnungsgebiet 3 besteht aus dem räumlichen Geltungsbereich der Gemeinde Stadt Arnstein mit ihrem Ortsteil Sandersleben.

II. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 2

Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage und zur Refinanzierung der technischen Anlagen werden verbrauchsabhängige Abwassergebühren erhoben, sofern eine Einleitung von Abwässern (Fäkalien) in das zentrale Abwassernetz erfolgt. Hierbei wird unterteilt in Grund- und Mengengebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung, soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung erhoben.

(2) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(3) Als in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des

Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von einem Monat beim AZV einzureichen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich (Ausschlussfrist). Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch fest installierte, den Bestimmungen des Deutschen Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler geführt werden, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und alle 6 Jahre eichen lassen muss. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Konkrete Absetzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absetzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 3 lit. c) zu erbringen, soweit technisch möglich.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Mengengebühr beträgt 2,02 €/m³ für das Abrechnungsgebiet 1 und 2.

(2) Die Mengengebühr beträgt 3,13 €/m³ für das Abrechnungsgebiet 3.

(3) Die Grundgebühr beträgt:

Nenndurchfluss	monatliche Grundgebühr
bis Qn 2,5	9,57 Euro
bis Qn 6	22,96 Euro
bis Qn 10	38,26 Euro
bis Qn 15	57,39 Euro
bis Qn 40	153,04 Euro
bis Qn 60	229,56 Euro.

(4) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Dies gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

(5) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(6) Für Zusatzzähler gemäß § 3 Abs. 5 und Absetzzähler gemäß § 3 Abs. 6 wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Ziff. 1 und 2. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird durch den Verband veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Die Gebührenschild für die Mengengebühr entsteht, wenn der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenschild für die Mengengebühr erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endet. Die Gebührenschild für die Grundgebühr erlischt, sobald der Grundstücksanschluss vom Eigentümer zurückgebaut, dem AZV angezeigt und von diesem abgenommen wurde.

(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, entsteht die Grundgebühr anteilig.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

(2) Erfolgt aus technischen Gründen eine Ablesung nicht zum Ende des Kalenderjahres, so gilt als Erhebungszeitraum der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen. Die Gebührenschild entsteht dann zum Zeitpunkt der Ablesung.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen am 15. d. M. zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Erfolgt eine Berechnung der Wassermengen auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 dieser Satzung, so gilt als Berechnungsgrundlage die dort vorgenommene Festsetzung, wobei der Verbrauch für die Vorausleistung auf das Jahr hochgerechnet bzw. heruntergerechnet wird.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Abwassermenge des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist

deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitrags-schuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der AZV bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Abwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den AZV zulässig.

(2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 3 Absatz 5 die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen nicht anzeigt;
- entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 11 Absatz 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

- entgegen § 11 Absatz 3 die mutmaßliche Erhöhung der Abwassermenge nicht schriftlich anzeigt oder
- in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die zentrale Gebührensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Hettstedt, den 23.12.2011



Andreas Krieg
Verbandsgeschäftsführer



Bürgerzeitung Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155

- Geschäftsführer: Marco Müller

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller


- Anzeigenannahme/Beilagen: Jaqueline Becksmann, Tel.: 03 47 43/ 6 20 10, Fax: 03 22 22/44 92 69

Funk: 0170/2 82 86 82, E-Mail-Adr.: anzeigen@wittich-herzberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN A MTSBLÄTTER B EILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKT E

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Jacqueline Becksmann

berät Sie gern.

Tel.: 03 47 43/6 20 10

Fax: 03 22 22/44 92 69

Funk: 01 70/2 82 86 81

jacqueline.becksmann@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

Nichtamtlicher Teil

Stadt Hettstedt

*Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister und
der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren
im Monat Februar 2012 den Jubilarinnen und
Jubilaren ganz herzlich*



zum 96. Geburtstag			
Frau Martha Weber	am 12.02.	Herrn Erwin Dietrich	am 11.02.
Frau Hedwig Zwarg	am 15.02.	Herrn Josef Mayer	am 15.02.
zum 92. Geburtstag		Frau Margot Hahndorf	am 20.02.
Frau Ilse Angermünde	am 06.02.	Frau Elisabeth Wegner	am 21.02.
Herrn Erich Jungnickel	am 07.02.	Frau Walli Franke	am 25.02.
Frau Emilie Storch	am 07.02.	Frau Ingeburg Häse	am 28.02.
Herrn Philipp Heinrich	am 09.02.	zum 83. Geburtstag	
Frau Else Arndt	am 20.02.	Herrn Paul Link	am 01.02.
Frau Waltraut Einicke	am 23.02.	Frau Magdalena Faidt	am 02.02.
Frau Minna Müller	am 26.02.	Herrn Günter Gorgas	am 02.02.
zum 91. Geburtstag		Herrn Willi Vogel	am 02.02.
Frau Elli Reiter	am 08.02.	Herrn Rolf Theuerkauf	am 05.02.
Frau Liesbeth Erpel	am 11.02.	Frau Anneliese Mayer	am 07.02.
Frau Anna Götze	am 11.02.	Frau Elfriede Heller	am 13.02.
Frau Gerda Wagner	am 12.02.	Frau Elisabeth Jordan	am 13.02.
Frau Gertraud Klitsch	am 17.02.	Herrn Otto Vetter	am 15.02.
zum 90. Geburtstag		Frau Herta Klopffleisch	am 25.02.
Frau Luise Lorenz	am 06.02.	Herrn Günter Fischer	am 26.02.
Frau Elfriede Lampert	am 13.02.	Herrn Friedrich Oettingshausen	am 26.02.
Frau Elisabeth Müller	am 20.02.	zum 82. Geburtstag	
zum 89. Geburtstag		Frau Martha Rohs	am 02.02.
Frau Erna Peters	am 15.02.	Herrn Kurt Dressel	am 06.02.
Frau Erika Kunath	am 16.02.	Frau Liselotte Kamprath	am 06.02.
Frau Gertrud Junghans	am 22.02.	Frau Lisa Wagner	am 06.02.
zum 88. Geburtstag		Frau Ingeborg Schwanemann	am 08.02.
Frau Elise Brysch	am 26.02.	Frau Anita Gregors	am 17.02.
zum 87. Geburtstag		Herrn Heinz-Dieter Wiegand	am 17.02.
Frau Lucie Hänsgen	am 01.02.	Herrn Horst Moldenhauer	am 19.02.
Frau Ruth Becker	am 06.02.	Frau Herta Kämpfer	am 23.02.
Frau Martha Ribitzka	am 18.02.	Frau Ilse Anhelm	am 24.02.
Frau Ilse Fricke	am 23.02.	Herrn Gerhard Vollrath	am 25.02.
Frau Helga Hoffmann	am 28.02.	zum 81. Geburtstag	
zum 86. Geburtstag		Frau Emma Becker	am 04.02.
Frau Eva Germann	am 01.02.	Herrn Werner Tröger	am 08.02.
Frau Agnes Haberland	am 06.02.	Herrn Wolfgang Baumann	am 12.02.
Herrn Rudolf Gloge	am 10.02.	Frau Edwina Hergl	am 17.02.
Herrn Hans Gerlach	am 11.02.	Frau Lieselotte Zinke	am 22.02.
Herrn Franz Endt	am 14.02.	Herrn Hans-Joachim Arndt	am 26.02.
Frau Gisela Ohlhoff	am 14.02.	zum 80. Geburtstag	
Herrn Horst Wittig	am 24.02.	Frau Anny Herzog	am 08.02.
zum 85. Geburtstag		Herrn Heinz Krause	am 15.02.
Herrn Ernst Fritsch	am 05.02.	Herrn Kurt Kühne	am 15.02.
Frau Maria Dittrich	am 09.02.	Frau Margot Kühne	am 18.02.
Herrn Gottfried Fesel	am 17.02.	Frau Hildegard Baumann	am 23.02.
Herrn Gerhard Wuttke	am 17.02.	Herrn Dr. Reiner Langner	am 25.02.
Herrn Erich Münch	am 23.02.	Frau Helga Schröder	am 28.02.
zum 84. Geburtstag		zum 75. Geburtstag	
Frau Gerlinde Klug	am 07.02.	Frau Anita Mundil	am 01.02.
Frau Hildegard Becker	am 09.02.	Frau Ursula Zängler	am 01.02.
Frau Irmgard Böhm	am 10.02.	Frau Helga Rausche	am 02.02.
		Frau Christa Witkowsky	am 05.02.

Herrn Erhard Brzank
 Frau Ilse Tetzl
 Herrn Heinz Friske
 Frau Gundela Meyer
 Herrn Otto Knochenhauer
 Frau Hanna Schwabe
 Frau Barbara Stolze
 Herrn Horst Reise
 Frau Edith Sachse
 Frau Gisela Kramer
 Frau Margarethe Radewahn
 Frau Annelies Seidel
 Herrn Reinhard Nichelmann
 Herrn Erhard Karnstedt

am 07.02.
 am 08.02.
 am 11.02.
 am 13.02.
 am 16.02.
 am 18.02.
 am 18.02.
 am 19.02.
 am 20.02.
 am 21.02.
 am 21.02.
 am 21.02.
 am 22.02.
 am 23.02.



Die Ortsbürgermeisterin und
 der Ortschaftsrat Walbeck
 gratulieren im Monat
 Februar 2012 den Jubilarinnen
 und Jubilaren ganz herzlich

Ortsteil Walbeck

zum 86. Geburtstag

Frau Margarete Ecke

am 08.02.

zum 85. Geburtstag

Frau Ursula Lang

am 03.02.

Frau Waltraud Rohne

am 17.02.

zum 82. Geburtstag

Frau Sabine Bönig

am 24.02.

zum 81. Geburtstag

Herrn Wilhelm Frenzel

am 25.02.

zum 75. Geburtstag

Herrn Herbert Hehr

am 17.02.



Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den
 Stellv. Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt
 Hettstedt gratulierten im Monat Dezember 2011
 ganz herzlich zum

95. Geburtstag



Frau Anna Brunner



Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den
 Stellv. Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt
 Hettstedt gratulierten im Monat Dezember 2011
 ganz herzlich zur

„Diamantenen Hochzeit“



Ehepaar Josef und Gisela Schneider



Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Stellv.
 Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt
 gratulieren im Monat Januar 2012 ganz herzlich zum

90. Geburtstag



Frau Irmgard Zelt



Immer gut informiert – Ihr lokales Amtsblatt

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Stellv. Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im Monat Januar 2012 ganz herzlich zum

90. Geburtstag



Frau Luise Hollnack

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Stellv. Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im Monat Januar 2012 ganz herzlich zum

90. Geburtstag



Herr Erwin Tröster

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 29. Februar 2012**

**Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, der 21. Februar 2012**

Senioren

Vergesse Blutdrucktablette – Wie lange nachschlucken möglich ist

Wer vergessen hat, seine Blutdrucktablette einzunehmen, kann mit einer Drittel-Regel ausrechnen, ob es noch angebracht ist, das Medikament "nachschlucken".

"Sie können das Arzneimittel nachschlucken, wenn die Zeit zwischen zwei Tabletteneinnahmen noch nicht zu einem Drittel vorbei ist", erklärt der Münchner Apotheker Dr. Martin Allwang im Apothekenmagazin "Diabetes Ratgeber". Bei einer Einnahme morgens und abends kann das Mittel also bis vier Stunden später noch genommen werden. Ist es nur einmal täglich vorgesehen, dürfte die Einnahme um acht Stunden verschoben werden. Regelmäßig eingenommen sind Arzneimittel besser verträglich. "Verbinden Sie die Einnahme mit dem Frühstück oder dem Zähneputzen", rät Allwang, "dann vergessen Sie sie nicht so leicht."

Quelle: www.pressemitteilungen-online.de

Tagespflege am Markt

FLORIAN WEND
VÖHRINGER PLATZ 1 TEL.: 03476-5544580
06333 HETTSTEDT FAX: 03476-5544581
www.tagespflege-am-markt.de
info@tagespflege-am-markt.de



liebevoll & kompetent
Krankenpflege Wend GmbH



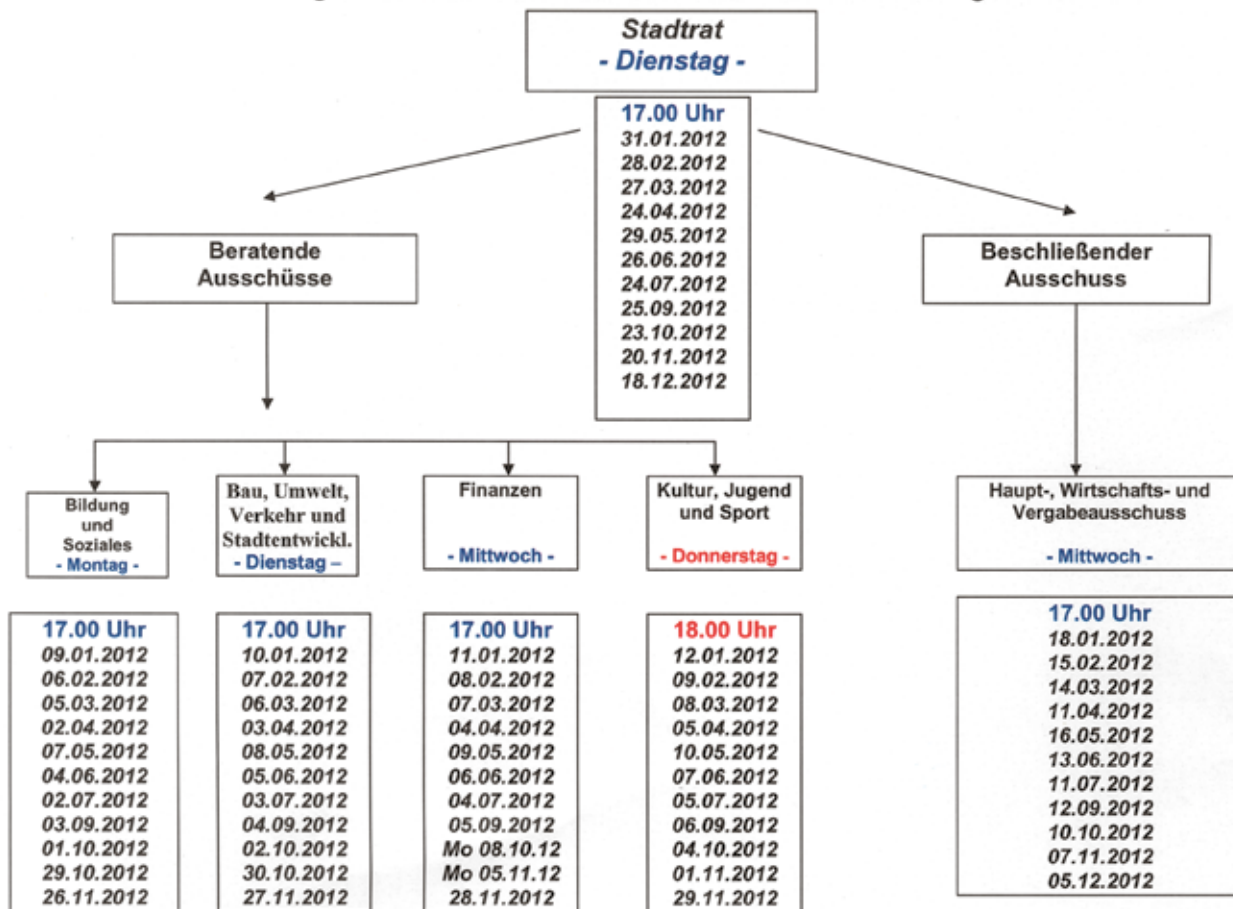
Mühlgartenstr. 6a
06333 Hettstedt

Tel. 03476 / 3986 36
24-h-Tel. 0160 / 550 38 56
www.pflegedienst-wend.de
info@pflegedienst-wend.de

Ausgezeichnet als
Kundenfreundlicher
Pflegedienst

Aus dem Rathaus berichtet

Organisationsablauf - Stadtrat- und Ausschuss-Sitzungen 2012



Amt Finanzen und Steuern

Achtung Steuerzahler der Stadt Hettstedt

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung festgesetzt und erhoben. Ist in den folgenden Kalenderjahren die gleiche Grundsteuer wie im **letzten** bekannt gegebenen Bescheid festgesetzt und zu entrichten, wird **kein neuer Bescheid** erlassen und die Hebesätze für Realsteuern jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzt. Somit erhalten Sie nur einen Steuerbescheid, wenn eine Änderung durch das Finanzamt auf der Grundlage eines neuen Grundsteuermessbescheides erfolgt oder die Änderung der Hebesätze der Stadt Hettstedt beschlossen wurde. Die Fälligkeiten **15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.**, behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind von Ihnen, ohne neuen Bescheid, an die Stadt Hettstedt zu zahlen. Gleiches trifft für die Festsetzung der Hundesteuer sowie für die Straßenreinigungsgebühren zu.

Funke
Stadtoberamtsrätin

SG Schulen, Sport, Kultur und Tourismus

Tag	Veranstaltung
Sonntag, 12.02.2012	Sportpark Sportlerheim am Waldcafe Hettstedt
10:00 - 12:00 Uhr	Verein Hettstedter Münzfreunde e. V. für Besucher offen

Sonntag, 19.12.2012
10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Hettstedter Briefmarken e. V. für Besucher offen

Volkspark	
Dienstag, 14.02.2012	Tischtennisturnier
19:00 Uhr	
Samstag, 18.02.2012	Tischtennisturnier
13:30 Uhr	
Sonntag, 19.02.2012	Tischtennisturnier
11:00 Uhr	
Mittwoch, 22.02.2012	Tischtennisturnier
16:30 Uhr	
Samstag, 25.02.2012	Volleyballturnier
09:00 Uhr - 16:30 Uhr	
17:30 Uhr	Tischtennisturnier
Sonntag, 26.02.2012	Tischtennisturnier
11:00 Uhr	
Dienstag, 28.02.2012	Tischtennisturnier
19:00 Uhr	
Waldcafé Hettstedt	
Sonntag, 19.02.2012	„In fünfzig Jahren ist alles vorbei“ Die Wilde Bühne Weimar
Klubhaus Hettstedt	
Sonntag, 12.02.2012	Pittiplatsch auf Reisen
10:30 Uhr	
Mittwoch, 15.02.2012	Weltanzprogramm Discofox Stufe 1
18:30 Uhr	Einsteiger - Tanzschule Triebel
19:30 Uhr	Weltanzprogramm - Stufe 1 Grundkurs - Tanzschule Triebel
Sonntag, 26.02.2012	Das Große Ladinerfest
16:00 Uhr	

Beratungen**Energieberatung***Hettstedt, Ratssaal*

jeden 4. Donnerstag im Monat

17.00 - 18.00 Uhr

Terminvereinbarung: 01 70/3 86 25 24

Rentenberatung (ehrenamtlich)

Hettstedt, DAK, Luisenstraße 18h Terminvereinbarung

Tel.: 0 39 25/98 91 90

Beratung für Spätaussiedler, Ausländer, Flüchtlinge und jüdische Emigranten nach dem Landesaufnahmegesetz Sachsen-Anhalt*Hettstedt, DRK, C.-Chr.-Agthe-Straße 25*

Öffnungszeiten:

Do 9.00 - 14.00 Uhr

andere Termine unter:

Tel.: 0 34 76/55 94 85

kostenloser Beratungstag für Existenzgründer u. Unternehmen*Hettstedt, Markt 1 - 3*

jeden 1. Donnerstag im Monat

14.00 - 17.00 Uhr

andere Termine:

unter Tel.: 0 34 64/5 35 15 26

*G. Hilbrecht**SGL Schulen, Sport, Kultur***Fundbüro der Stadt Hettstedt**

Im Zeitraum November/Dezember 2011 wurden im Fundbüro folgende Fundsachen abgegeben:

1 Autoschlüssel, gefunden auf dem Freimarkt**1 Plastbeutel mit Schüler-Sportsachen**, gefunden im Geschäft „Spielzeugland Hettstedt“**1 Schlüsselbund** mit zwei kleinen Sicherheitsschlüsseln am Ring, gefunden auf dem Parkplatz nahe der Maxgasse

Wer derartige Dinge vermisst, sollte im

Fundbüro der Stadt Hettstedt,

Rathaus, Zimmer 20,

Markt 1 - 3,

06333 Hettstedt,

Tel. 0 34 76/80 11 39,

nachfragen.

Im Fundbüro befindet sich noch eine Vielzahl von diversen anderen Fundsachen, die älter als oben genannter Zeitraum sind. Anfragen von Verlierern sind stets willkommen.

*Burwitz**Archiv/Fundbüro***SG Stadtplanung****Sanierung der Kirche „St. Nikolai“ in Burgörner - Altdorf**

Am Freitag, dem 13. Januar 2012 war der Baubeginn zur Sanierung der Dorfkirche „St. Nikolai“ zu Burgörner.

An der zwischen 1802/1803 gebauten Kirche besteht erheblicher Sanierungsbedarf.

Im Außenbereich weisen vor allem die Putzschäden sowie die verschiedenen Dachdeckungsmaterialien mit Undichtigkeiten auf einen notwendigen Instandsetzungsbedarf hin. Durch das undichte Dach ist die Decke im Innenbereich stark geschädigt. Die Nebentüren und die Fenster sind durch die ständig gegebene Feuchtigkeitsbelastung stark geschädigt und bedürfen einer baldigen Sicherung bzw. Restaurierung.

Die geplanten Baukosten belaufen sich auf ca 129.000.00 €.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt mit Bundes- und Landesmitteln sowie Eigenmitteln der Stadt Hettstedt aus dem Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Weiterhin sind die evangelische Kirchengemeinde Burgörner, der Kirchen-

kreis Eisleben, die Stiftung KIBA sowie die Deutsche Stiftung Denkmalschutz an den Baukosten beteiligt.

*D. Schröder**SGL Stadtplanung*

Die Kirchengemeinde hofft, dass das Geld auch für einen neuen Putz der Kirchendecke reicht.

Vereine und Verbände**Fußballferiencamps für die Stars von morgen****kostenlose Angebote für Vereine - noch freie Plätze für Kinder -**

Die FFS-Ferienfußballschule bietet für alle Fußballjugendabteilungen aus Sachsen-Anhalt an Wochenenden und in allen Schulferien ein für die Vereine kostenloses Fußballcamp an. Für den Verein entstehen keine Kosten, die Teilnahme für einzelne Kids von 6 bis 17 Jahren ist kostengünstig. In allen Camps steht ein großes Trainingsprogramm im Vordergrund, trainiert wird nach dem eigenen FFS-Konzept mit neuesten Geräten, z. B. einer Ballkanone, Balltrampolinen, Torschussgeschwindigkeitsmessgeräten etc. Zusätzlich werden täglich spannende Turniere gespielt. Ein Rahmenprogramm rundet das Fußballcamp ab. Auch für ein unverbindliches und für alle kostenloses Probetraining kann das Trainerteam je nach Verfügbarkeit von freien Terminen angefordert werden. Außerdem finden auch 2012 wieder in 90 verschiedenen Orten zahlreiche Fußballcamps für alle Kids statt. Veranstaltungsorte sind mehrere Sportschulen sowie die Sportanlagen der örtlichen Vereine. Die Camps richten sich an alle Kids von 6 bis 17 Jahren. Dabei sind Qualität und Umfang des Trainings enorm hoch, auch Fußballstars wie Toni Kroos, Nils Petersen (Bayern München), Michael Rensing (1. FC Köln), Dennis Daube, Florian Bruns, Sebastian Schachten (FC St. Pauli) und Alexander Madlung (VFL Wolfsburg) haben bereits bei den FFS-Trainern trainiert. Die FFS gilt mit jährlich 4.000 Kindern und Jugendlichen seit nunmehr 19 Jahren als eine der größten Fußballschulen Deutschlands. Täglich werden bis zu 11 Stunden Fußball geboten, daher sind die Camps sehr effektiv, allerdings steht natürlich auch immer der Spaß im Vordergrund. Telefonische Informationen über die FFS-Camps und die kostenlosen Angebote für Vereine gibt es unter der Nummer **0 44 02/59 88 00** oder auf www.fussballferien.com.

Matthias Thormählen

Ihr Partner für maßgeschneiderte
Anzeigen!



Die Arbeit im Fokus!

Der Fotowettbewerb ARBEIT MIT 50 soll die Lebenslage von Menschen über 50 sichtbar machen

Sangerhausen/Wernigerode.

Am 15. Dezember 2011 startete der Fotowettbewerb **ARBEIT MIT 50** zum Thema: *Wie Ältere ihr Leben mit und ohne Arbeit meistern*. Arbeit ist ein zentrales Element unseres Lebens. Sie gehört dazu wie Familie, Lernen oder Freizeit. Und doch gibt es gerade in unserer Region viele, gerade ältere Menschen, die ihre Arbeit verloren haben oder Arbeit suchen, andere wiederum stehen auch im höheren Alter ihre Frau oder ihren Mann im Berufsleben - und Arbeitgeber, Kollegen und Kunden sind dankbar, dass es sie gibt.

Wie kann der Stellenwert von Arbeit für das Leben im Bild festgehalten werden? Stolz, Anspannung, Heiterkeit oder Kollegialität darzustellen ist sicher genau so eine Herausforderung, wie beeindruckende Momente im Leben von Menschen mit der Kamera einzufangen, die ihre Arbeit verloren haben.

Der Fotowettbewerb wird ausgerichtet vom **Bundesprojekt 50plus - Zukunft Harz**, das als lokaler Pakt des Bundesprogramms Perspektive 50plus in den Landkreisen Mansfeld-Südharz und Harz älteren Langzeitarbeitslosen beim Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zur Seite steht. Durch die Unterstützung des Paktes konnten bereits über 1.000 Menschen über 50 ihr Arbeitsleben neu starten.

Der Fotowettbewerb soll dazu beitragen, zum einen Mut zu machen - all jenen die nach Arbeit suchen zu sagen: Es geht! - und zum anderen Arbeitgebern zu signalisieren: Es lohnt sich, den erfahrenen und motivierten Bewerbern eine Chance zu geben. Viele Preise - von der digitalen Spiegelreflexkamera bis zum nützlichen Fotozubehör - warten auf die Gewinner des Fotowettbewerbs.

Der Fotowettbewerb startet sofort - und endet am 31. März 2012. Die Einsendungen werden von einer Jury aus der Region ausgewählt und bis zum 15. April 2012 bekannt gegeben.

Nähere Informationen gibt es unter www.zukunftswerkstatt50plus.de.

Kulturelle Vorschau

50 Jahre Pittiplatsch

Jubiläumstournee

Pittiplatsch auf Reisen

Wer kennt ihn nicht den naseweisen, manchmal frechen und etwas vorlauten Kobold Pittiplatsch, der von sich behauptet immer llllllll....eb zu sein?

Generationen von Fernsehkiekern sind schon mit diesem Frechdachs aufgewachsen.

Mit einem ausrangierten Eisenbahnwaggon der nicht mit Dampf, sondern durch Musik angetrieben wird, fährt er mit seinen Freunden kreuz und quer durch den Märchenwald.

Mit dabei ist natürlich auch Pittis allerbeste Freundin Schnatterinchen.

Herr Fuchs und Frau Elster streiten sich im Zugabteil um einen Fensterplatz.

Mauz & Hoppel singen ihr alt bekanntes Wald- und Wiesenlied und Moppi lernt das Einmaleins.

Besonders viel Mut muss Pittiplatsch beweisen um eine böse Hexe zu besiegen.

Die Frösche vom Schwanenteich quaken im Konzert und Mischka kündigt als Conferenciér die neuesten Trick aus Schnatterinchen's Zauberschule an.

Gespielt werden die einzelnen Szenen mit den Original Fernsehfiguren und den Puppenspielern des Pittiplatsch Ensembles.

Vor nunmehr 50 Jahren hatte Pitti sein Fernsehdebüt.

Nach nur 2 Folgen kam aber schon das Aus für den kleinen Kobold. Er war für damalige Zeiten einfach zu frech.

Pädagogen beschwerten sich über seine kessen Sprüche und befürchteten, er könne die Kinder damit anstecken.

Doch die Zuschauer protestierten gegen die Absetzung. Autoren entschärften daraufhin die Texte und für Pittiplatsch ging der Vorhang wieder auf. Zur Freude vieler sind die Geschichten auch noch heute regelmäßig beim „Sandmännchen“ zu sehen.

Mit dem Programm „Pittiplatsch auf Reisen“ gastiert das Pittiplatsch Ensemble im Jubiläumsjahr auch bei Ihnen.

Wann: 12. Februar 2012 10.30 Uhr

Ort: Hettstedt Klubhaus

Vorverkauf: Klubhaus, Tabakwaren Faust, Ticket Service der MZ

Anzeigen

Besiegen Sie Ihren Hunger!

Sättigungskapseln vom Apotheker empfohlen

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist ganz eindeutig der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?



Qualität made in Germany. CE 0197

Genau dieser Frage haben wir uns von Lopa MED intensiv gewidmet und nun das optimale Produkt genau für Sie entwickelt: die **Lopa MED Sättigungskapseln!** Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: Diese quellen im Magen auf das 40-fache ihres Volumens auf.

So gelingt es, dass Ihr Magen schnell und kalorienarm gefüllt und der Hunger gestillt wird.

Eine ideale Voraussetzung für das Durchhalten jeder Diät oder Abnehmkur.

Jetzt in Ihrer Apotheke
PZN-7772987



„Moppi, Pitti, Schnattchen“

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Anzeigen

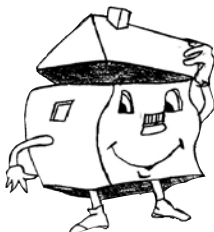
Ferienaktionen für Kinder

Haus der Jugend Hettstedt

Das erwartet euch:

Montag, 06.02.2012

10.00 Uhr **Kreativtag**
Wir basteln mit Papier und Schere, und malen ein Winterbild Kleisterbilder u. v. m.
Spielen und toben



Dienstag, 07.02.2012

10.00 Uhr **Gesunde Ernährung!**
Salate, Obst und andere Leckereien

Mittwoch, 08.02.2012

10.00Uhr **Ferienkino**
5 Wunschfilme stehen zur Auswahl

Donnerstag, 09.02.2012

9.00 Uhr **Tagesausflug** zum Schwimmbad **Maya Mare Halle**
Unkosten: **15,00 EUR**

Freitag, 10.02.2012

10.00 Uhr **Sport und Spiel**
mit oder ohne Schnee



Anmeldung

(Bitte abtrennen und zurückgeben)

Name:
Vorname:
Straße:
PLZ:
Wohnort:
Geb.-Datum:
Telefon:
E-Mail:
Sonstiges: **(Fragen o. Ä.)**

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Die Einrichtung ist in den Ferien ab 10.00 Uhr geöffnet (außer veranstaltungsbedingte Änderungen)

Mein Kind ist

- Schwimmer
- Nichtschwimmer

Badeerlaubnis/Mitfahrgenehmigung wird für die Dauer der Ferien erteilt:

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Eine Aktion von:

„Haus der Jugend“ Tel. 0 34 76/81 24 62
Kreis-Kinder- und Jugendring
Mansfeld-Südharz e. V.



Für 2012 vom Tisch

Nach den Pannen bei der Einführung der „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM“ hat das Bundesfinanzministerium eine Einführung im Jahr 2012 endgültig aufgegeben. Neben der Verunsicherung bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern gibt es eine Reihe praktischer Probleme, weil die letzte Papierlohnsteuerkarte bereits für 2010 ausgestellt worden war. Dennoch wird sie jetzt weiter verwendet. Bisher hatten Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber übergeben. Ab 2012 sollten Arbeitgeber die Daten elektronisch erhalten. Weil das Verfahren wegen Schwierigkeiten bei der Einführung verschoben wurde, müssen Arbeitgeber auf die Steuermerkmale des Vorjahres zurückgreifen. Dieses Vorgehen geht aber nur, wenn kein Arbeitgeberwechsel vorliegt und wenn sich die Besteuerungsdaten 2012 nicht ändern. Deshalb müssen alle Arbeitnehmer ihre Angaben zur Lohnsteuerklasse, Kinderfreibeträgen, Religionszugehörigkeit und individuellen Freibeträgen beispielsweise für Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten oder Handwerkerleistungen genau prüfen und gegebenenfalls beim zuständigen Finanzamt eine Änderung beantragen.



©Pixelio/Thorben Wengert

NANCY WACKERHAGEN
Steuerberaterin

- Erstellung von Steuererklärungen (auch für Privatpersonen & Rentner)
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Lohn- & Finanzbuchhaltung

Markt 39 - 40 · 06333 Hettstedt
Tel.: 0 34 76 / 89 92 46 · Mobil: 01 74 / 8 39 58 64
www.steuerberatung-wackerhagen.de

Haftungsausschluss: Die Inhalte dieser Seite wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt, trotzdem sind sie als allgemeine Hinweise zu betrachten. Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Zum Zeitpunkt des Verweises auf eine Internetseite waren keine illegalen Inhalte auf dieser Seite erkennbar. Eine Vervielfältigung oder Verwendung der Inhalte auf dieser Seite in anderen Publikationen ist nicht gestattet.